

Besicherungsanhang zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte

Vertragsdatum: [●]

zwischen	[●]
	(im folgenden " Bank " genannt)
und	[●]
	(im folgenden " Vertragspartner " genannt)

1. Zweck und Gegenstand dieses Anhangs

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenvertrages vereinbaren die Parteien einander nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Sicherheiten zu leisten. Diese dienen zur Besicherung aller bestehenden, künftigen, bedingten und befristeten Ansprüche des jeweiligen Empfängers ("**Sicherungsnehmer**") gegen die andere Partei ("**Sicherungsgeber**") im Zusammenhang mit dem Vertrag (§ 1 Abs. (2) des Rahmenvertrages). § 9 Abs. (2) des Rahmenvertrages bleibt unberührt. Im Übrigen gehen die Bestimmungen dieses Anhangs den Bestimmungen des Rahmenvertrages vor. Punkt 11 dieses Anhangs geht den übrigen Bestimmungen dieses Anhangs vor.
- (2) Aufgrund dieses Anhangs geleistete Sicherheiten gehen im Sinne von § 8 des Bundesgesetzes über Sicherheiten auf den Finanzmärkten (Finanzsicherheiten-Gesetz, FinSG) mit der Übertragung in das Eigentum des Sicherungsnehmers über (Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung). Unterliegt die Übertragung von Finanzinstrumenten ausländischem Recht, ist dem Sicherungsnehmer ebenfalls das Eigentum an den Finanzinstrumenten zu verschaffen; falls dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, hat der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer eine, dem vereinbarten Sicherungszweck entsprechende möglichst gleichwertige Rechtsstellung zu verschaffen. Der Sicherungsnehmer ist berechtigt, über die Sicherheiten uneingeschränkt zu verfügen.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs sind:

"**Anrechnungswert**" von Barsicherheiten der Nominalbetrag und von Finanzinstrumenten der Marktwert, jeweils multipliziert mit den in Nummer 11 vereinbarten Anrechnungssätzen; Nummer 9 Abs. (2) bleibt unberührt; nicht in Euro denominierte Beträge sind zum Referenzkurs in Euro umzurechnen;

"**Ausfallrisiko**" der Betrag der einheitlichen Ausgleichsforderung, die sich nach § 9 Abs. (1) des Rahmenvertrages bei einer Beendigung sämtlicher Einzelabschlüsse zum Berechnungszeitpunkt am maßgebenden Berechnungstag ergäbe. Die Berechnung erfolgt gemäß § 8 Abs. (1) des Rahmenvertrages; soweit die Berechnung auf der Grundlage von Quotierungen erfolgt, die als Geld- und als Briefkurs gestellt werden, ist der Mittelkurs maßgebend. Ist die Partei, deren Ausfallrisiko ermittelt wird, Gläubiger der einheitlichen Ausgleichsforderung, ist das Ausfallrisiko bei der Berechnung ihres Besicherungsanspruchs als positiver, anderenfalls als negativer Betrag zu berücksichtigen. Unter diesem Anhang geleistete Sicherheiten bleiben bei der Berechnung des Ausfallrisikos außer Betracht;

"**Bankarbeitstag**" jeder Tag, an dem die Banken in Wien für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags);

"**Barsicherheiten**" Geldbeträge in Euro oder anderen nach Nummer 11 zugelassenen Währungen, nicht jedoch Bargeld;

"**Benachrichtigungstag**" der auf den Berechnungstag folgende Bankarbeitstag;

"**Berechnungstag**" jeder in Nummer 11 als solcher bezeichnete Bankarbeitstag;

"**Berechnungszeitpunkt**" der Zeitpunkt des Geschäftsschlusses von Banken in Wien;

"**Besicherungsanspruch**" einer Partei der Betrag ihres Ausfallrisikos zuzüglich zu ihren Gunsten vereinbarter Zuschläge, abzüglich zugunsten der anderen Partei vereinbarter Zuschläge sowie eines zugunsten der anderen Partei in Nummer 11 vereinbarten Freibetrags; ergibt sich hieraus ein negativer Betrag, ist der Besicherungsanspruch der betreffenden Partei mit 0,- anzusetzen;

"Briefkurs" der von führenden Marktteilnehmern quotierte Kurs für den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Währung;

"Geldkurs" der von führenden Marktteilnehmern quotierte Kurs für den Ankauf eines Finanzinstruments oder einer Währung;

"Marktwert" von Finanzinstrumenten der Mittelkurs zum Berechnungszeitpunkt am maßgebenden Berechnungstag, im Fall von Schuldverschreibungen einschließlich bis zum Ende dieses Tages aufgelaufener Stückezinsen;

"Mittelkurs" das arithmetische Mittel zwischen Geld- und Briefkurs;

"Referenzkurs" einer Währung der für den Berechnungszeitpunkt an dem betreffenden Berechnungstag festgestellte Mittelkurs;

"Sicherheiten" Barsicherheiten und Finanzinstrumente (gemäß § 3 Abs. (1) FinSG);

"Finanzinstrumente" die in Nummer 11 als solche zugelassenen Finanzinstrumente;

"Zuschläge" in Nummer 11 oder in Einzelabschlüssen zugunsten einer Partei als solche vereinbarte Beträge.

3. Leistung von Sicherheiten

- (1) Besteht an einem Berechnungstag eine Unterdeckung, wird die Partei, die nicht ausreichend Sicherheiten geleistet hat (die **"besicherungspflichtige Partei"**), der anderen Partei auf Anforderung Sicherheiten mit einem Anrechnungswert übertragen, der den Betrag der Unterdeckung zumindest erreicht.
- (2) Eine Unterdeckung liegt vor, soweit der Besicherungsanspruch einer Partei den Anrechnungswert der von ihr aufgrund dieses Anhangs gehaltenen Sicherheiten übersteigt. Sicherheiten, die eine Partei nach Absatz (1) angefordert, jedoch am maßgebenden Berechnungstag noch nicht erhalten hat, gelten als von ihr gehalten, soweit der Anspruch auf Übertragung erst an oder nach diesem Berechnungstag fällig ist. Sicherheiten, für die eine Partei eine Übertragung nach Nummer 4 Abs. (1) angefordert, aber noch nicht erhalten hat, gelten weiter als vom Sicherungsnehmer gehalten, soweit der Anspruch auf Übertragung bereits vor dem maßgebenden Berechnungstag fällig war.
- (3) Die zu übertragenden Sicherheiten können Barsicherheiten oder Finanzinstrumente nach Wahl der besicherungspflichtigen Partei sein. Geht der besicherungspflichtigen Partei die Sicherheitenanforderung nach Absatz (1) vor dem Benachrichtigungszeitpunkt an einem Bankarbeitstag zu, sind die Sicherheiten taggleich, anderenfalls am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag auf das in Nummer 11 bezeichnete Konto der anderen Partei zu übertragen.
- (4) Die besicherungspflichtige Partei kann eine Übertragung von Sicherheiten nach Absatz (1) verweigern, solange ein wichtiger Grund vorliegt, der sie berechtigt, den Vertrag nach § 7 Abs. (1) des Rahmenvertrags zu kündigen.

4. Überdeckung

- (1) Besteht an einem Berechnungstag eine Überdeckung, wird der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber auf Anfordern Geldbeträge oder Finanzinstrumente nach dessen Wahl übertragen, die den vom Sicherungsgeber geleisteten Barsicherheiten oder Finanzinstrumenten gleichartig sind und deren Anrechnungswert den Betrag der Überdeckung nicht übersteigt. Gleichartig sind bei Barsicherheiten Beträge in der gleichen Währung, bei Finanzinstrumenten solche desselben Emittenten oder Schuldners, die Bestandteil der selben Emission oder Serie sind, auf den gleichen Nennwert und die gleiche Währung lauten und das gleiche Recht verbriefen.
- (2) Eine Überdeckung liegt vor, soweit der Anrechnungswert der von einer Partei aufgrund dieses Anhangs gehaltenen Sicherheiten den Besicherungsanspruch dieser Partei übersteigt. Nummer 3 Abs. (2), Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Geht dem Sicherungsnehmer die Anforderung nach Absatz (1) vor dem Benachrichtigungszeitpunkt an einem Bankarbeitstag zu, sind die geschuldeten Geldbeträge oder Finanzinstrumente taggleich, anderenfalls am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag auf das in Nummer 11 bezeichnete Konto des Sicherungsgebers zu übertragen. Bei im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten verlängert sich die Frist entsprechend, falls einer dieser Tage am Ort einer ausländischen Lagerstelle oder eines ausländischen Zwischenverwahrers kein Bankarbeitstag ist und dies dazu führt, dass eine frühere Übertragung unmöglich oder mit unzumutbarem Aufwand verbunden wäre.
- (4) Der Sicherungsnehmer kann eine Übertragung nach Absatz (1) verweigern, solange ein wichtiger Grund vorliegt, der ihn berechtigt, den Vertrag nach § 7 Abs. (1) des Rahmenvertrages zu kündigen es sei denn, ihm stehen unter dem Vertrag am maßgebenden Berechnungstag keinerlei (auch künftige, bedingte oder befristete) Forderungen gegen den Sicherungsgeber mehr zu.

5. Mindesttransferbetrag

Ist in Nummer 11 für eine Partei ein Mindesttransferbetrag vereinbart, ist diese Partei zu einer Übertragung nach Nummer 3 oder Nummer 4 nur verpflichtet, wenn die betreffende Unter- bzw. Überdeckung diesen Mindesttransferbetrag zumindest erreicht, es sei denn, es handelt sich um einen Anspruch nach Nummer 4 Abs. (1), der sich auf sämtliche vom Sicherungsnehmer unter diesem Anhang gehaltene Sicherheiten bezieht.

6. Berechnungsstelle und Widerspruch

- (1) Berechnungsstelle ist die in Nummer 11 Abs. (7) benannte Stelle. Mangels einer solchen Benennung übernimmt diejenige Partei, die einen Anspruch auf Übertragung nach Nummer 3 oder Nummer 4 geltend macht, für den betreffenden Berechnungstag die Funktion der Berechnungsstelle; macht keine Partei einen solchen Anspruch geltend, wird die Funktion der Berechnungsstelle in diesem Fall nicht wahrgenommen.
- (2) Die Berechnungsstelle ermittelt für jeden Berechnungstag in Euro
 - die Höhe der Ausfallrisikos,
 - die Höhe etwaiger Zuschläge und Freibeträge,
 - den Anrechnungswert der unter diesem Anhang gehaltenen Sicherheiten sowie
 - eine etwaige Unter- oder Überdeckung und die insoweit übertragungspflichtige Partei.

Soweit für die Berechnung Quotierungen maßgebend sind, kann die Berechnungsstelle die entsprechenden Beträge unter Verwendung von Bildschirminformationsdiensten (z.B. Bloomberg, Reuters) oder in sonstiger Weise ermitteln.
- (3) Die Berechnungsstelle teilt den Parteien (bzw. der anderen Partei, sofern Berechnungsstelle eine der Parteien ist) das Ergebnis der Berechnungen am Benachrichtigungstag bis spätestens zu dem in Nummer 11 vereinbarten Benachrichtigungszeitpunkt per Telefax, E-Mail oder in ähnlicher vereinbarter Form mit.
- (4) Widerspricht eine Partei unverzüglich den Feststellungen der Berechnungsstelle und kommt es bei unterschiedlichen Auffassungen über die Höhe des Ausfallrisikos oder den Anrechnungswert von Sicherheiten bis zum Ende des Bankarbeitstages, an dem der Widerspruch zugegangen ist, zu keiner Einigung gemäß Absatz (5) (a), erfolgt eine Neubewertung der streitigen Einzelabschlüsse bzw. Sicherheiten gemäß Absatz (6). Die Verpflichtung, in Höhe des unstrittigen Teils der von der Berechnungsstelle festgestellten Unter- oder Überdeckung eine Übertragung gemäß Nummer 3 bzw. Nummer 4 vorzunehmen, bleibt unberührt.
- (5) (a) Sofern die Differenz zwischen der von der Berechnungsstelle ermittelten und der von der widersprechenden Partei ermittelten Höhe des Ausfallrisikos bzw. dem von der Berechnungsstelle ermittelten und dem von der widersprechenden Partei ermittelten Wert der Einzelabschlüsse (der "**Differenzbetrag**") den in Nummer 11 festgelegten Betrag ("**Alternativbetrag**") überschreitet, werden die Parteien einander auf Anforderung der Bank oder des Vertragspartners gleichtägig per Fax oder E-Mail eine Aufstellung über die betreffenden Einzelabschlüsse bzw. die Höhe des Ausfallrisikos übermitteln.

(b) Sofern der Differenzbetrag dem Alternativbetrag entspricht oder ihn unterschreitet, wird die Berechnungsstelle die Höhe des Ausfallrisikos bzw. den streitigen Wert der Einzelabschlüsse aufgrund des arithmetischen Mittels von den Quotierungen der Berechnungsstelle und jenen der widersprechenden Partei(en) neu ermitteln und den Parteien (bzw. der anderen Partei; sofern Berechnungsstelle eine der Parteien ist) am gleichen Tag mitteilen.
- (6) Sofern gemäß Nummer (5)(a) innerhalb eines Bankarbeitstages keine Einigung erzielt werden kann, erfolgt die Neubewertung für Einzelabschlüsse auf der Grundlage des arithmetischen Mittels von Quotierungen für entsprechende Geschäfte und für Sicherheiten auf der Grundlage von Mittelkursen. Die Quotierungen und Mittelkurse holt die Berechnungsstelle an dem auf den Zugang des Widerspruchs folgenden Bankarbeitstag jeweils von vier Referenzbanken ein, von denen jede Partei zwei benannt hat. Sie teilt den Parteien (bzw. der anderen Partei; sofern Berechnungsstelle eine der Parteien ist) das Ergebnis am gleichen Tag bis spätestens 14.00 Uhr (Ortszeit Wien) per Telefax, E-Mail oder in ähnlicher vereinbarter Form mit. Wird danach eine Übertragung gemäß Nummer 3 oder Nummer 4 geschuldet, ist diese am nächsten Bankarbeitstag zu bewirken. Bei einer Übertragung gemäß Nummer 4 Abs. (1) gilt Nummer 4 Abs. (3) Satz 2 entsprechend.
- (7) Die in Absatz (4) Satz 2 und Absatz (6) Satz 4 genannten Leistungen sind ungeachtet eines für die übertragungspflichtige Partei vereinbarten Mindesttransferbetrages zu erbringen.

7. Austausch von Sicherheiten

Der Sicherungsgeber kann unter diesem Anhang geleistete Sicherheiten mit Zustimmung des Sicherungsnehmers ganz oder teilweise durch andere Barsicherheiten oder Finanzinstrumente mit gleichem oder höherem Anrechnungswert ersetzen. Der Austausch erfolgt Zug um Zug. Der Sicherungsnehmer darf seine Zustimmung zum Austausch nicht ohne berechtigten Grund verweigern.

8. Zinserträge von Barsicherheiten und Finanzinstrumenten

- (1) Barsicherheiten sind vom Sicherungsnehmer für die in Nummer 11 vereinbarten Zinsperioden mit dem dort festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am zweiten Bankarbeitstag nach

Ablauf einer Zinsperiode fällig und dem in Nummer 11 bezeichneten Konto des Sicherungsgebers gutzubringen. Selbst wenn der Sicherungsnehmer eine Übertragung nach Nummer 4 Abs. (1) schuldet, die sich auf sämtliche von ihm gehaltenen Barsicherheiten bezieht, sind die Zinsen nachträglich am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf einer Zinsperiode fällig und dem in Nummer 11 bezeichneten Konto des Sicherungsgebers gutzubringen. Sollten die Zinsen nach Ablauf einer Zinsperiode einen negativen Betrag ergeben, ist der absolute Betrag vom Sicherungsgeber analog zu den vorhergehenden Bestimmungen zu zahlen.

- (2) Bei Finanzinstrumenten stehen dem Sicherungsgeber im Verhältnis zum Sicherungsnehmer sämtliche Zinszahlungen auf die Papiere zu. Der Sicherungsnehmer hat die entsprechenden Beträge mit Wertstellung zum Tag der tatsächlichen Zahlung durch den Emittenten auf das in Nummer 11 bezeichnete Konto des Sicherungsgebers weiterzuleiten. Unterliegen Zinszahlungen auf Finanzinstrumente an den Sicherungsnehmer einer Quellensteuer oder führen sie zu einer Steuergutschrift, so schuldet der Sicherungsnehmer gemäß Satz 1 denjenigen Betrag, der dem Sicherungsgeber unter Berücksichtigung seiner dem Sicherungsnehmer zuvor mitgeteilten steuerlichen Erstattungs- oder Anrechnungsansprüche zufließen würde, wenn er Eigentümer der betreffenden Finanzinstrumente wäre, einschließlich (a) der Quellensteuer, soweit der Sicherungsgeber eine Ausnahme von dieser Steuer oder deren Erstattung beanspruchen könnte sowie (b) einer dem Sicherungsgeber unter diesen Voraussetzungen zustehenden Steuergutschrift.

9. Beendigung des Vertrages

- (1) Im Fall einer Beendigung des Vertrages (§ 7 des Rahmenvertrages) bewertet die ersatzberechtigte Partei unverzüglich sämtliche Sicherheiten, die unter diesem Anhang geleistet wurden und für die der Sicherungsnehmer noch keine gleichartigen Werte gemäß Nummer 4 Abs. (1) an den Sicherungsgeber übertragen hat. Die entsprechenden Beträge werden wie rückständige Leistungen des Sicherungsnehmers in die nach § 9 Abs. (1) des Rahmenvertrages zu ermittelnde einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen (vgl. § 8 Abs. (2) FinSG). Gleichzeitig erlöschen sämtliche Ansprüche der Parteien auf Übertragung von Geldbeträgen oder Finanzinstrumenten nach Nummer 3 oder Nummer 4. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht.
- (2) Barsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufener Zinsen, Finanzinstrumente mit dem bei einer Veräußerung gleichartiger Finanzinstrumente (Punkt 4 Abs. (1)) vom Sicherungsnehmer erzielten Erlös bewertet. An die Stelle eines tatsächlich erhaltenen Erlöses tritt nach Wahl der ersatzberechtigten Partei der Betrag, den der Sicherungsnehmer unmittelbar nach Beendigung des Vertrages bei einer derartigen Veräußerung unter Wahrung der Interessen des Sicherungsgebers hätte erhalten können. Der Sicherungsnehmer hat bei Satz 1 und Satz 2 dieses Absatzes insbesondere auf den Schätz-, Markt- oder Kurswert der Finanzinstrumente Bedacht zu nehmen. Soweit die vorgenannten Beträge nicht in Euro denominated sind, rechnet sie die ersatzberechtigte Partei zum Briefkurs in Euro um.

10. Nichtleistung von Sicherheiten

Ein wichtiger Grund im Sinne von § 7 Abs. (1) des Rahmenvertrags liegt auch dann vor, wenn eine fällige Leistung nach Nummer 3 oder Nummer 4 nicht innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Benachrichtigung vom Ausbleiben der Leistung eingegangen ist. Hat die Partei Feststellungen der Berechnungsstelle gemäß Nummer 6 Abs. (4) widersprochen, ist eine Kündigung des Rahmenvertrags wegen Ausbleibens der betreffenden Leistungen jedoch erst nach Abschluss des in Nummer 6 Abs. (4), (5) und (6) beschriebenen Verfahrens zulässig.

11. Individualvereinbarungen

- (1) Zugelassene Sicherheiten:

[•]

- (2) Übertragungen nach Nummer 3 und Nummer 4 sowie Zahlungen von Zinsen und sonstigen Erträgen auf die Sicherheiten erfolgen auf die nach stehend genannten Konten und Depots:

Vertragspartner: [•]
Bank: [•]

- (3) Für die Parteien gelten folgende Freibeträge:

Vertragspartner: [•]
Bank: [•]

- (4) Für die Parteien gelten folgende Mindesttransferbeträge:

Vertragspartner [•]
Bank: [•]

(5) Für die Parteien gelten, zusätzlich weiterer diesbezüglicher Vereinbarungen in Einzelabschlüssen, folgende Zuschläge:

Zugunsten des Vertragspartners: keine
Zugunsten der Bank: keine

(6) Berechnungstag ist jeder Bankarbeitstag.

(7) Berechnungsstelle ist [•]

(8) Benachrichtigungszeitpunkt ist [•]. Uhr Ortszeit [•].

(9) Zinsperiode ist der Zeitraum, der mit dem ersten Kalendertag des Monats (einschließlich) beginnt und mit dem letzten Kalendertag desselben Monats (einschließlich) endet.

(10) Referenzzinssatz ist [•]

(11) Auf- und Abrundungen (des Sicherheitentransfers): [•]

(12) Der Alternativbetrag gemäß Nummer 6 Abs. (5) (a) und (b) beträgt: [•]

(13) Mitteilungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind an folgende Anschriften zu richten:

Für die Bank:

[•]

Für den Vertragspartner:

[•]

[Bank]

Name:

Name:

[Vertragspartner]

Name:

Name: